

**Bestätigung der Übereinstimmung und Anordnung der Bekanntmachung
hier: 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Tonnen-
heide – Neuaufstellung“ und 83. Änderung des Flächennutzungsplanes**

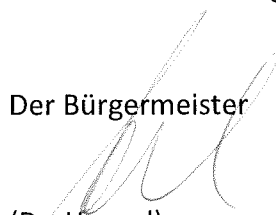
Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 beschlossen, eine eine 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Tonnenheide – Neuaufstellung“ vorzunehmen und gleichzeitig eine 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Ich bestätige, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 14.02.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Der Aufstellungsbeschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Der Bürgermeister



(Dr. Honsel)

Bekanntmachung

4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Tonnenheide – Neuaufstellung“ und 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für einen Teilbereich der Flur 14 der Gemarkung Tonnenheide eine 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Tonnenheide – Neuaufstellung“ vorzunehmen und gleichzeitig eine 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Der Plan für die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Tonnenheide – Neuaufstellung“ soll die Mindestfestsetzungen des § 30 BauGB enthalten.

Als wesentlicher Inhalt der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes ist vorgesehen, die planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen. Gleichzeitig erfolgt in diesem Zuge eine Bereinigung der Festsetzungen der Flächen für den Gemeinbedarf.

Die identischen Geltungsbereiche der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Tonnenheide – Neuaufstellung“ und der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen in der Flur 14 der Gemarkung Tonnenheide und werden wie folgt begrenzt:

Teilgeltungsbereich A:

Im Westen: durch die Ostgrenze des Flurstücks 76,

im Norden: durch eine ca. 25 m südlich der Südgrenze des Flurstücks 75 parallel verlaufende Linie,

im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 72 (Straßenparzelle Tonnenheider Kirchweg),

im Süden: durch die Nordgrenze des Flurstücks 74 (Straßenparzelle Mindener Postweg).

Teilgeltungsbereich B:

Im Westen: durch eine ca. 30 m lange Linie beginnend 25 m nördlich der Nordwestecke des Flurstücks 75 in Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks, sowie von dort in gerader Linie verlaufend zur Südwestecke des Flurstücks 71 (Tonnenheider Kirchweg 4a-c),

im Norden: durch die Südgrenze des Flurstücks 71 (Tonnenheider Kirchweg 4a-c),

im Osten: durch die Ostgrenze des Flurstücks 72 (Straßenparzelle Tonnenheider Kirchweg),

im Süden: durch eine ca. 50 m von der Südostecke des Flurstückes 71 (Tonnenheider Kirchweg 4a-c) beginnende in Richtung Westen parallel zur Nordgrenze verlaufende ca. 110 m lange Linie.

Der von der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Ortskern Tonnenheide – Neuaufstellung“ und der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich ist

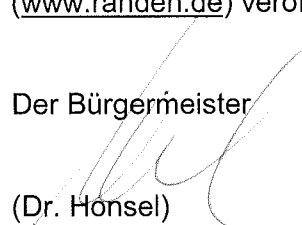
aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die Bekanntmachung wird parallel auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)



Stadt Rahden

Geltungsbereich 4. Änderung

Bebauungsplan Nr. 40 "Ortskern

Tonnenheide -Neuaufstellung-"

